

Wegleitung der Fakultät für Gesundheitswissenschaften und Medizin zum Reglement über die Anstellung von Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren an der Universität Luzern

vom 18. September 2023

Die Fakultätsversammlung der Fakultät für Gesundheitswissenschaften und Medizin, gestützt auf § 2, Abs. 2 und § 9, Abs. 3 des Reglements über die Anstellung von Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren an der Universität Luzern¹ vom 25. April 2018, beschliesst:

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 *Gegenstand*

Diese Wegleitung legt die Kriterien und das Verfahren zur Beförderung von Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren mit «*Tenure Track*» zu einer Anstellung als ordentliche oder ausserordentliche Professorin oder ordentlicher oder ausserordentlicher Professor an der Fakultät für Gesundheitswissenschaften und Medizin der Universität Luzern fest.

Kriterien zur Stellenumwandlung

§ 2 *Allgemeine Kriterien für die Stellenumwandlung*

¹ Bei der Prüfung der Verlängerung einer Anstellung und der Beförderung werden grundsätzlich die gleichen Kriterien wie bei einem ordentlichen Berufungsverfahren angewendet.

² Die Kriterien für die Umwandlung umfassen insbesondere nachgewiesene exzellente Forschung und Lehre und eine gute Einbindung in die Arbeit der Fakultät.

³ Weitere Kriterien für die Verlängerung oder Beförderung können im Arbeitsvertrag festgehalten werden. Die Erfüllung dieser Kriterien muss eindeutig und unzweifelhaft messbar sein.

Verfahren der Begleitung der Assistenzprofessur

§ 3 *Einsetzung einer Begleitkommission*

Der Assistenzprofessorin oder dem Assistenzprofessor wird eine Begleitkommission zugeteilt, die ihr oder ihm in Belangen der wissenschaftlichen Tätigkeit und der akademischen Karriere beratend zur Seite steht. Die Begleitkommission umfasst mindestens zwei ordentliche oder ausserordentliche Professorinnen oder Professoren der Fakultät.

§ 4 *Jährlicher Standortbericht*

Die Assistenzprofessorin oder der Assistenzprofessor verfasst jährlich einen Standortbericht (max. 2 A4-Seiten). Dieser wird mit der Begleitkommission besprochen und samt aktuellem Lebenslauf und aktueller Publikationsliste sowie gegebenenfalls einem Kommentar oder einer Stellungnahme der Begleitkommission an die Dekanin oder den Dekan weitergeleitet.

¹ SLR Nr. 539h

Eröffnung des Tenure-Verfahrens und Einsetzung der Tenure-Kommission

§ 5 *Eröffnung des Verfahrens*

¹ Das Tenure-Verfahren wird spätestens am Ende des vorletzten regulären Anstellungsjahres auf Antrag der Assistenzprofessorin oder des Assistenzprofessors eingeleitet. Das Verfahren soll sechs Monate vor Ende der Anstellung abgeschlossen sein. Unbezahlte Beurlaubungen und andere Unterbrüche der Vertragslaufzeit werden berücksichtigt. In begründeten Ausnahmen, wie z.B. beim Vorliegen eines Rufes an eine andere Universität, kann das Tenure-Verfahren zu einem früheren Zeitpunkt, jedoch frühestens drei Jahre nach Stellenantritt eingeleitet werden.

² Zur Eröffnung des Tenure-Verfahrens reicht die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der Dekanin oder dem Dekan einen Antrag ein, der folgende Unterlagen umfasst:

- a. einen aktuellen Lebenslauf;
- b. einen Forschungsausweis mit
 - einer Publikationsliste, in der die während der Anstellung an der Universität Luzern entstandenen Publikationen hervorgehoben sind;
 - eine Aufstellung der fünf wichtigsten Publikationen inkl. PDF.
 - eine Aufstellung mit Abstract der an der Universität Luzern abgeschlossenen, derzeit laufenden und demnächst startenden Forschungsvorhaben;
 - eine Zusammenstellung aller seit Stellenantritt eingeworbenen Drittmittel;
 - eine Liste der wichtigsten Vorträge;
 - Kollaborationen (lokal, national, international);
 - Ehrungen und Auszeichnungen;
- c. ein Lehrportfolio mit
 - einer Liste der durchgeführten Lehrveranstaltungen inkl. Lehrevaluationen;
 - einer Liste der betreuten Qualifikationsarbeiten (Bachelor, Master, Doktorat);
 - einer Liste der besuchten hochschuldidaktischen Kurse;
- d. eine Zusammenstellung von Tätigkeiten in der akademischen Selbstverwaltung und Dienstleistung (z.B. interne und externe Gremien, Gutachten, Funktionen);
- e. gegebenenfalls Nachweise über die Erfüllung der Kriterien zur Verstetigung, die im Arbeitsvertrag gesondert festgehalten worden sind;
- f. kommentierte Vorschläge für mindestens vier Gutachterinnen oder Gutachter;

Der Antrag ist in elektronischer Form in einer PDF-Datei beim Dekanat einzureichen.

§ 6 *Einsetzung der Tenure-Kommission*

¹ Die Fakultätsversammlung setzt eine Tenure-Kommission ein. Der Kommission gehören in der Regel die Mitglieder der Begleitkommission sowie ein externes Mitglied an. Bei allen Kommissionsmitgliedern handelt es sich um ordentliche oder ausserordentliche Universitätsprofessorinnen oder -professoren. Zumindest ein Mitglied der Tenure-Kommission ist Vertreterin oder Vertreter des Faches, in welchem die Kandidatin oder der Kandidat tätig ist.

² Für die Mitglieder der Tenure-Kommission gelten folgende Ausschlussgründe: die Betreuung und Begutachtung einer Qualifikationsarbeit der Kandidatin oder des Kandidaten (Dissertation, Habilitationsschrift), ein Arbeitsverhältnis mit der Kandidatin oder dem Kandidaten, Co-Autorenschaft sowie gemeinsame Tätigkeit in einem Forschungsprojekt jeweils innerhalb der

letzten fünf Jahre zum Zeitpunkt der Eröffnung des Verfahrens, Verwandtschaft mit der Kandidatin oder dem Kandidaten, persönliche Abhängigkeit oder andere in den Richtlinien betreffend Ausstand in Berufungsverfahren der Universität Luzern formulierte Gründe.

Durchführung des Tenure-Verfahrens

§ 7 *Externe Gutachten zur Beurteilung der Forschungsleistung*

¹ Die Tenure-Kommission beauftragt mindestens drei Fachexpertinnen oder Fachexperten aus dem Forschungsgebiet der Kandidatin oder des Kandidaten mit Gutachten, die ihre bzw. seine Forschungsleistung gemäss § 5, Abs. 2c beurteilen. Die Gutachterinnen bzw. Gutachter werden gebeten, die Gutachten innerhalb von acht Wochen einzureichen.

² Maximal zwei Gutachterinnen bzw. Gutachter dürfen aus den Vorschlägen der Kandidatin bzw. des Kandidaten gemäss § 5, Abs. 2k stammen. Die Ausschlussgründe gemäss § 6, Abs. 2 gelten analog.

§ 8 *Stellungnahme des Studiendekanats zur Beurteilung der Lehrleistung*

Die Tenure-Kommission fordert das Studiendekanat zur Stellungnahme bezüglich Qualität der Lehre und zum Lehrportfolio allgemein der Kandidatin oder des Kandidaten auf.

§ 9 *Stellungnahme der Fakultätsleitung zur Beurteilung der Einbindung in die Arbeit der Fakultät*

Die Tenure-Kommission fordert die Fakultätsleitung zur Stellungnahme bezüglich Einbindung in die Arbeit der Fakultät und der akademischen Selbstverwaltung der Kandidatin oder des Kandidaten auf.

§ 10 *Prüfung der Habilitationsäquivalenz*

Hat die Kandidatin oder der Kandidat keine abgeschlossene Habilitation, prüft die Tenure-Kommission die Habilitationsäquivalenz.

§ 11 *Beschlussfindung*

¹ Die Tenure-Kommission legt der Fakultätsversammlung – neben den Unterlagen, die zur Eröffnung des Verfahrens vorgelegt worden sind – die Gutachten, die Stellungnahmen und eine Gesamtbeurteilung vor und spricht eine Entscheidungsempfehlung aus.

² Die Fakultätsversammlung entscheidet auf Basis der vorliegenden Unterlagen, ob ein Antrag auf Stellenumwandlung an den Senat gestellt wird. Der Beschluss zur Beförderung wird gemäss den Vorgaben des Fakultätsreglements gefällt.

Assistenzprofessuren ohne Tenure Track

§ 12 *Stellenumwandlung von Assistenzprofessuren ohne Tenure Track*

¹ Die ausnahmsweise Umwandlung von Assistenzprofessuren ohne Tenure Track unterliegen grundsätzlich denselben Regeln wie Umwandlungen von Assistenzprofessuren mit Tenure Track.

² Im Antrag auf Eröffnung des Verfahrens bzw. im Strukturbericht muss ausführlich zu den Anforderungen gemäss § 9, Abs. 2 des Reglements über die Anstellung von Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren Stellung genommen werden. Hierbei muss insbesondere dargelegt werden, warum eine Besetzung der Stelle über eine Assistenzprofessur mit Tenure-Track bzw. die Neuausschreibung einer ordentlichen oder ausserordentlichen Professur nicht möglich ist.